

# Satzung des Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V.

Stand: 04.03.2026

Eingetragen in das Vereinsregister am und gültig seit 11.05.2026

**Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V.**

Frankenstraße 185  
45134 Essen

VR 4799  
Amtsgericht Essen

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name und Sitz des Vereins .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Definition .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Zweck und Ziele des Vereins .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
<i>A. Ordentliche Mitgliedschaft .....</i>	<i>4</i>
<i>B. Fördernde Mitgliedschaft.....</i>	<i>4</i>
<i>C. Redaktionsmitgliedschaft.....</i>	<i>5</i>
<i>D. Ehrenmitgliedschaft.....</i>	<i>5</i>
<i>E. Beendigung der Mitgliedschaft .....</i>	<i>5</i>
<i>F. Rechte und Pflichten.....</i>	<i>6</i>
<b>§ 6 Organe .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Mitgliederversammlung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Vorstand .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 9 Kassenprüfung.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Wahlen.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 11 Geschäftsführung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Selbstorganisation und Beteiligung.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 Beitrag.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14 Finanzen .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 15 Datenschutz.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 16 Satzungsänderungen .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 18 Schlussbestimmung .....</b>	<b>11</b>

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Junge Presse Nordrhein-Westfalen« - Landesarbeits- und Interessengemeinschaft der jungen Medienschaffenden in Nordrhein-Westfalen (Kurzformen: JP, JP oder Junge Presse e.V.).
2. Der Vereinssitz ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Definition

Als junge Medienschaffende im Sinne dieser Satzung gelten alle natürlichen Personen bis zum vollendetem 27. Lebensjahr, die in irgendeiner Form journalistisch oder publizistisch in Nordrhein-Westfalen tätig sind und deren Arbeit ausschließlich ideellen nicht aber kommerziellen Zwecken dient.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die nicht dem Zweck des Vereins dienen. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 4 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Jugendhilfe,
  - b. die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
  - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Verein fördert die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, kritisch denkenden und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Zur Verwirklichung seiner Zwecke
  - a. befähigt der Verein junge Menschen, Medien verantwortungsvoll und kritisch zu nutzen, Inhalte selbst zu gestalten und gesellschaftliche Themen öffentlich zu reflektieren. Dabei werden Medienkompetenz, ethisches Urteilsvermögen und die Fähigkeit zu fairer und faktenorientierter Kommunikation gefördert.
  - b. vermittelt der Verein in Workshops, Seminaren, Redaktions- und Projektarbeiten, Wettbewerben, Mentoring- und Austauschprogrammen Wissen und Erfahrungen, die Selbstbewusstsein, Teamfähigkeit, demokratische Haltung und soziale Verantwortung stärken. Die Angebote knüpfen an die Interessen der Jugendlichen an und werden von ihnen aktiv mitgestaltet.

- c. unterstützt der Verein ehrenamtliches Engagement, demokratische Mitbestimmung und solidarisches Handeln. Junge Menschen sollen lernen, Verantwortung zu übernehmen, ihre Meinung einzubringen und gesellschaftliche Prozesse mitzugestalten. Damit leistet der Verein einen Beitrag zur außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit im Sinne der §§ 1, 2 und 11 SGB VIII.
  - d. fördert der Verein die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Vielfalt jugendeigener Medien und setzt sich gegen Diskriminierung, Hass und Desinformation ein. Er trägt dazu bei, dass Jugendliche Medien als Werkzeug gesellschaftlicher Teilhabe verstehen und einen respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven erlernen.
  - e. fördert der Verein internationale und interkulturelle Begegnungen junger Menschen, um gegenseitiges Verständnis, Offenheit und Friedensfähigkeit zu stärken. Durch Austauschprojekte und Kooperationen werden Empathie, Toleranz und globale Verantwortung vermittelt.
3. Der Verein versteht seine Arbeit als Beitrag zur Jugendhilfe und politischen Jugendbildung. Er fördert junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung, stärkt ihre demokratische Haltung und befähigt sie zu selbstbestimmtem, verantwortungsbewusstem und solidarischem Handeln. Er tritt ein für die Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit und die Vielfalt jugendeigener Medien. Er schafft Möglichkeiten der Mitbestimmung und Solidarisierung junger Medienschaffender, trägt zur Chancengleichheit in Bildung und Medien bei und setzt sich für eine vielfältige, tolerante und friedliche Gesellschaft ein. Der Verein arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen.
  4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
  5. Angebote werden an den Interessen junger Menschen ausgerichtet, von und mit ihnen gemeinsam geplant, mitbestimmt und evaluiert.
  6. Der Verein verfügt über ein verbindliches Präventions- & Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und wendet die Vorgaben zu erweiterten Führungszeugnissen für tätige Personen mit Kontakt zu Minderjährigen an.

## § 5 Mitgliedschaft

### A. Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person bis 27 Jahre werden, die gemäß Paragraph 2 tätig ist.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft, die durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erlangt wurde, besteht auch nach Erreichen der Volljährigkeit unverändert weiter, sofern das volljährige Mitglied diese nicht entsprechend der Satzung kündigt.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit der Vollendung des 27. Lebensjahres automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.
4. Die Regelungen der Paragraphen 5.F und 5.G gelten analog für die ordentliche Mitgliedschaft.

### B. Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
2. Die Regelungen der Paragraphen 5.F und 5.G gelten analog für die fördernde Mitgliedschaft.

### C. Redaktionsmitgliedschaft

1. Redaktionsmitglied können nichtkommerzielle und regelmäßig erscheinende Jugendmedien werden. Einer Redaktionsmitgliedschaft können beliebig viele, müssen aber mindestens eine natürliche Personen angehören, die den Voraussetzungen der Vereinssatzung entsprechen und regelmäßiges Mitglied der Redaktion sind.
2. Stellvertretend für die Redaktionsmitgliedschaft muss dem Verein eine delegierte Person angemeldet werden, die die Interessen der Redaktion vertritt und die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds erfüllt. Besteht Uneinigkeit innerhalb der Redaktionsmitgliedschaft über eine Delegiertenmeldung, entscheidet die Mehrheit der angemeldeten Mitglieder der Redaktion; bei Stimmgleichheit ein vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss eingesetzter Schiedsrichter:in, der:die Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender:er oder Kassenprüfer:in der Jungen Presse sein muss.
3. Alle einer Redaktionsmitgliedschaft angehörigen Personen müssen schriftlich beim Verein angegeben werden. Die An- und Abmeldung von der Redaktionsmitgliedschaft angehörigen Personen sowie Änderungen an der Person des Delegierten sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.
4. Die Regelungen der Paragraphen 5.F und 5.G gelten analog für die Redaktionsmitgliedschaft wie auch die der Mitglieder der Redaktionsmitgliedschaft. Ein Austritt aus der Redaktion ist gleichzeitig ein Austritt aus der Jungen Presse. Das Mitglied der Redaktion ist in der Bringschuld zur Abmeldung. Die Redaktion wie auch ihre Mitglieder haben Rechte und Pflichten analog der Vereinssatzung

### D. Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt wie auch abberufen werden können von der Mitgliederversammlung - mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten - Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag.
2. Die Regelungen der Paragraphen 5.F und 5.G gelten analog für die Ehrenmitgliedschaft.

### E. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft – unabhängig der Mitgliedschaftsart – endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung – unabhängig der Mitgliedschaftsart – wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis zum 30.11. des betreffenden Jahres bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied eingehen. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen und muss eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Die Übermittlung der Erklärung kann auch als Scan oder Foto per E-Mail erfolgen.
3. Einen Ausschlussantrag gegen ein einzelnes Mitglied, der ausführlich zu begründen und mit eventuellen Beweisen oder Zeugenaussagen zu belegen ist, kann jedes Mitglied beim Vorstand stellen.
4. Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn
  - a. nachgewiesen wird, dass ein Mitglied die Anforderungen an die Mitgliedschaft nie erfüllt hat oder nicht erfüllt;
  - b. das Mitglied mehrfach oder grob gegen den Zweck, die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat;
  - c. das Mitglied mehrfach oder grob dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder
  - d. das Mitglied länger als ein Jahr seit Bestehen der Forderung mit Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
5. Der Vorstand informiert das Mitglied über seine Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann gemäß Paragraph 5.G.3 bei der MV Berufung eingelegt werden.

6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereinsanspruches auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## F. Rechte und Pflichten

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie ist bei diesem schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung ist dem:der Antragsteller:in umgehend unter Beifügung einer jeweils gültigen Satzung bekannt zu geben. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes kann nach Paragraph 5.G.3 bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
2. Jedes Mitglied – unabhängig der Mitgliedschaftsart – erkennt durch den Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an und setzt sich zukünftig für den Zweck und die Ziele des Vereines ein.
3. Gegen alle Vorstandsbeschlüsse, die Mitgliedschaft betreffend, kann jedes Vereinsmitglied innerhalb 2 Wochen nach der Versendung der Mitteilung schriftlich und ausführlich begründet Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu senden, der sie der MV zur Beschlussfassung vorlegt.
4. Gegen einen Beschluss der MV ist keine Berufung mehr möglich.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern Informationen über wichtige Vorgänge weiterzugeben. Ebenso trifft diese Verpflichtung die Mitglieder dem Vorstand gegenüber, sowie die Vorstandsmitglieder untereinander.
6. Die Mitglieder haben das Recht, alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mit zu gestalten. Sie haben die Pflicht, ihren Beitrag entsprechend des §13 zu entrichten; sie können bis dahin vom Vorstand ihrer Mitgliederrechte beschnitten werden. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, regelmäßig einen Tätigkeitsnachweis im Sinne des Paragraphen 2 beizubringen. Die Mitglieder haben keinen einklagbaren Anspruch auf die hier erwähnten Dienstleistungen. Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse sowie eine Postanschrift mitzuteilen.

## § 6 Organe

Organe der JP sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihr sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliedernforderungen nach Paragraph 5 nachgekommen sind, und in den letzten sechs Monaten einen journalistischen Tätigkeitsnachweis erbringen können. Die Rechte anderer Mitgliedschaften auf der Mitgliederversammlung gilt entsprechend der jeweiligen Absätze in Paragraph 5.
2. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Die nächste MV muss spätestens 400 Tage nach Beginn der letzten MV stattgefunden haben. Hierzu lädt der:die Vorsitzende (bei Verhinderung die gemäß Paragraph 26 BGB eingetragenen Personen gemeinsam) ein. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung, sowie eventuell vorliegender Satzungsänderungs- und Berufungsanträge mit einer Frist von vier Wochen per Post oder E-Mail (Datum des Poststempels/Versanddatum der E-Mail) versandt werden. Bei Einladung per E-Mail erfolgt der Versand der genannten Unterlagen an die der Vereinsgeschäftsstelle zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder. Die Pflicht, dem Verein stets eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-

Adresse mitzuteilen, liegt bei den Mitgliedern. Der Tag der Einladung und der Tag der MV werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wird die Einladung unter [www.junge-presse.de](http://www.junge-presse.de) veröffentlicht.

3. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und ihre Beschlussfähigkeit
  - b. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfenden
  - d. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden
  - f. Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung
  - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem:der Vorsitzenden (bei Verhinderung durch die gemäß Paragraph 26 BGB eingetragenen Personen gemeinsam) einberufen werden. Fordern mindestens 20 Prozent aller ordentlichen Mitglieder schriftlich dazu auf, muss der:die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin der MV darf nicht später als zwei Monate nach Antragstellung liegen. Die Einladung muss - mit Begründung - spätestens 14 Tage vor der außerordentlichen MV erfolgen. Die Tagesordnung ist mit zu versenden.
5. Jede nach Paragraph 7.2,3,4 ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die MV wird von dem:der Vorsitzenden und bei dessen:deren Verhinderung von einem Stellvertretenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die MV eine Versammlungsleitung.
6. Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht und sind gleichgesetzt einer ungültigen Stimme. Für Satzungsänderungen gilt §16 entsprechend. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich – auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die Abstimmung muss schriftlich/geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV.
7. Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem:der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleitung und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
8. Online-Mitgliederversammlungen:
  - a. An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen oder einer hybriden Mitgliederversammlung (VHMV) eingeladen werden. Für die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend.
  - b. Die VHMV sind gegenüber der präsenten MV nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
  - c. VHMVs finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen System (Chat, Video oder Telefon) statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig entsprechende Zugangsdaten. Die Zugangsdaten zur VHMV werden auf demselben Wege versandt, wie die Einladung. Ausreichend ist ein Versand der Zugangsdaten am Tag vor der VHMV. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Teilnehmenden sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
  - d. Die sonstigen Bedingungen der VHMV richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die MV.

- e. Eine VHMV über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist unzulässig.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Im Falle einer unmittelbaren Wiederwahl innerhalb des Gesamtvorstands können auch fördernde Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Im Vorstand dürfen maximal drei fördernde Mitglieder vertreten sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne nach Paragraphen 26 BGB vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Alleinvertretungsberechtigt ist der:die Vorsitzende oder die Stellvertretenden gemeinsam.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Referierenden, deren Aufgaben durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgenden gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Vorstand nicht verpflichtet.
7. Der Vorstand koordiniert das Mitarbeiter:innenteam und die Aktivitäten des Vereines.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertretende gemäß §30 BGB ("Kooptierte Vorstandsmitglieder") bestellen.
9. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich sieben Tage im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung durch den:die Vorsitzende:n oder im Falle der Verhinderung durch den:die Stellvertreter:in. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder oder ein geschäftsführendes und mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit im Mitarbeiter:innenteam des Vorstandes eingeladen. Sitzungen des Vorstandes dürfen digital erfolgen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung. Änderungsanträge müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gesamtvorstand finden. Der Vorstand beschließt die für die Ausstellung der Presseausweise und Presseschilder maßgebliche Presseausweisordnung. Sie kann von ihm durch einfache Mehrheit geändert werden. Durch den Beitritt erklären die Mitglieder die jeweils gültige Fassung anzunehmen und zu beachten. Der Vorstand ist verpflichtet alle Änderungen der Presseausweisordnung den Mitgliedern in angemessener Zeit mitzuteilen.
11. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 9 Kassenprüfung

1. Die Überprüfung des Kassengeschäftes erfolgt durch bis zu zwei Kassenprüfende.
2. Die Kassenprüfende werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfende prüfen vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie auf Wunsch des Vorstandes oder eigene Initiative während des Geschäftsjahres in sinnvollen Abständen. Die Überprüfung einer ordentlichen Kassenführung muss mindestens halbjährlich durchgeführt werden. Dem Vorstand ist nach Prüfung binnen 14 Tagen ein Prüfungsbericht vorzulegen.

## § 10 Wahlen

1. Die Wahlen zum Vorstand und zum Kassenprüfenden erfolgen per Akklamation. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

## § 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese führt dann die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins, leitet die Geschäftsstelle und ist Vorgesetzte:r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeitenden. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse obliegen der Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Tätigkeit der Geschäftsführung erfolgt nach einem Geschäftsführungsvertrag.

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat auf allen Sitzungen und Versammlungen Rede- und Antragsrecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 12 Selbstorganisation und Beteiligung

1. Der Verein ist ein Jugendverband. Seine Mitglieder gestalten die Arbeit des Vereins selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit.
2. Junge Mitglieder wirken aktiv in Projekten, Redaktionen, Arbeitsgruppen und auf Veranstaltungen mit. Der Verein fördert die Beteiligung seiner Mitglieder an Entscheidungsprozessen, unterstützt eigenverantwortliche Jugendinitiativen und achtet auf Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion.
3. Zur inhaltlichen Mitgestaltung kann der Vorstand thematische Arbeitskreise, Projektbeiräte oder Jugendkonferenzen einberufen, die beratende Funktion haben. Deren Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt eine Jugendordnung.

## § 13 Beitrag

1. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Voraus für das gesamte Kalenderjahr. Eine anteilige Anrechnung von Kalendermonaten erfolgt nicht. Mitglieder können freiwillig den jeweiligen Beitrag zugunsten des Vereins dauerhaft oder einmalig erhöhen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01.01. automatisch fällig. Bei Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Vereinsmitgliedschaft beantragen, wird der Mitgliedsbeitrag sieben Tage nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird auch dann fällig, wenn der Verein den Mitgliedsbeitrag und/oder die Gebühr(en) für Jugend-Pressenausweis und/oder Jugendpresse-Autoschild nicht ausdrücklich in Rechnung gestellt hat.
3. Ordentliche Mitglieder: Erstmitglieder zahlen für das Kalenderjahr ihres Beitritts keinen Beitrag. Mit Beginn des zweiten Kalenderjahres der Mitgliedschaft zahlen Mitglieder einen Beitrag von mindestens zwölf Euro pro Jahr. Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Mitgliedschaft beantragen, zahlen ab der erneuten Aufnahme sofort den regulären Beitrag von zwölf Euro pro Jahr.
4. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag wie ordentliche Mitglieder.
5. Redaktionsmitglieder zahlen einen Sockelbeitrag von 20 Euro sowie pro Mitglied der Redaktion, das Teil der Redaktionsmitgliedschaft wird, je 5 Euro. Mit dem Antragsformular zur Redaktionsmitgliedschaft entscheidet die Redaktion über die Zahlungsmodalitäten und mögliche Zahlungspflichten der Mitglieder der Redaktion. Der Beitrag wird abweichend der ordentlichen Mitgliedschaft bereits im ersten Kalenderjahr fällig.
6. Der Beitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, können ihren Beitrag auch per Überweisung leisten. Für den dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhebt der Verein ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von zwei Euro.
7. Kosten, die dem Verein durch fehlerhafte Angaben, nicht gedeckte Konten oder ähnliches Fehlverhalten des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten.
8. Wird ein vom Verein ausgestellter Jugend-Pressenausweis und/oder das Jugend-Pressenausweis-Autoschild nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres an den Verein zurückgeben oder durch einen Verlängerungsantrag verlängert, können die Jahresgebühren der ursprünglich antragsstellenden Person hierfür weiterhin berechnet werden. Eine Erinnerung an die Rückgabe muss nicht erfolgen.

## § 14 Finanzen

1. Die Mittel des Vereins werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Finanzordnung vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.
2. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach
  - a. den von dritter Seite vorgegebenen
  - b. dem vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplan
  - c. den Richtlinien und Grundsätzen der Finanzordnung
3. Ein Haushaltsplan und eine Finanzordnung - sofern die letzte nicht beibehalten werden soll - sind nach Aufnahme der Amtstätigkeiten des neuen Vorstandes umgehend aufzustellen und auf einer Vorstandssitzung zu beschließen.
4. Der Verein kann im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke Kredite aufnehmen, sofern dies zur Vorfinanzierung von Projekten, zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben oder zur Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs erforderlich ist. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, soweit ihre Rückzahlung aus den erwarteten Einnahmen oder Zuschüssen gesichert ist. Über die Aufnahme von Krediten

entscheidet der Vorstand. Kredite mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 15 Datenschutz

Der Verein legt in einer vom Vorstand beschlossenen Datenschutzordnung fest, wie personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet werden. Die Datenschutzordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebenen Tagesordnung angekündigt wurden. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, soweit dadurch der Inhalt der Satzung nicht verändert wird. Über solche redaktionellen Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

## § 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Eine Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegeben Stimmen beschlossen werden. Vom Ergebnis der Abstimmung müssen alle Mitglieder umgehend in Kenntnis gesetzt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und die Stellvertretungen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. März 2026, welche digital per Microsoft Teams durchgeführt wurde, zuletzt geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.